



## Merkblatt

**Vor der Mobilitätsmaßnahme** müssen auf Seite 1 Angaben zur/zum Studierenden sowie zur Entsende- und Aufnahmeeinrichtung gemacht werden. Die drei Parteien müssen darüber hinaus den Vereinbarungen unter „Vor der Mobilitätsmaßnahme auszufüllender Abschnitt“ zustimmen (Seite 2 und 3). Die auf Seite 1 angegebenen Informationen müssen im Mobility Tool erfasst werden. Die Einrichtungen können ggf. zusätzliche Informationen angeben (z. B. eine weitere Kontaktperson an der koordinierenden Einrichtung eines Konsortiums) oder weniger Informationen abfragen, wenn diese bereits in anderen internen Dokumenten der Einrichtung vorliegen. Allerdings sollten zumindest die Namen der beiden Einrichtungen sowie die Namen und Kontaktdaten der/des Studierenden und der Kontaktpersonen der Entsende- und Aufnahmeeinrichtung angegeben werden.

Der **während der Mobilitätsmaßnahme** auszufüllende Abschnitt (Seite 4) sollte nur ausgefüllt werden, wenn Änderungen in Bezug auf die zuständigen Personen vorliegen oder Änderungen am ursprünglichen Mobilitätsprogramm erforderlich sind. Dieser Abschnitt und der Abschnitt „Vor der Mobilitätsmaßnahme“ (Seite 1 bis 4) sollten bei jeglicher Kommunikation stets zusammen aufgeführt werden. (**bekommen Sie später**)

**Nach der Mobilitätsmaßnahme** sollte die Aufnahmeeinrichtung an die/den Studierenden sowie an die Entsendeeinrichtung ein Transcript of Records senden (Seite 5). Schließlich sollte die Entsendeeinrichtung ein Transcript of Records (Seite 5) für die/den Studierenden ausstellen oder die Ergebnisse in einer Datenbank speichern, die für die/den Studierenden zugänglich ist. (**bekommen Sie später**)

## BEANTRAGTES MOBILITÄTSPROGRAMM

Das beantragte Mobilitätsprogramm umfasst die voraussichtlichen Start- und Endmonate des vereinbarten Auslandsstudiums, das die/der Studierende absolvieren wird.

Die Lernvereinbarung muss **alle von der/dem Studierenden absolvierten Ausbildungskomponenten** an der Aufnahmeeinrichtung umfassen (Tabelle A) sowie die Gruppe der Ausbildungskomponenten ihres/seines Studiums, die bei erfolgreichem Abschluss des Auslandsstudiums von der Heimathochschule/ Entsendeeinrichtung (Tabelle B) ersetzt/ anerkannt werden. **Ziel ist es klarzustellen, dass es keine direkte Übereinstimmung zwischen den Kursen geben muss, die im Ausland besucht werden, und denen, die an der Entsendeeinrichtung ersetzt werden. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass eine Gruppe von im Ausland erzielten Lernergebnissen eine Gruppe von Lernergebnissen an der Entsendeeinrichtung ersetzt. Dabei ist keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Modulen oder Kursen erforderlich.**

Ein normales Vollzeitstudienjahr setzt sich üblicherweise aus Ausbildungskomponenten zusammen, mit denen sich insgesamt 60 ECTS\*-Credits erzielen lassen. Die Anzahl der Credits für Mobilitätsphasen, die kürzer sind als ein ganzes Studienjahr, sollten im Verhältnis ungefähr dieser Anzahl entsprechen. Falls die/der Studierende mehr Ausbildungskomponenten abschließt, als für ihr/sein Studienprogramm erforderlich, müssen diese zusätzlichen Credits ebenfalls im in Tabelle A umschriebenen Studienprogramm aufgeführt werden.

Die/Der Studierende verpflichtet sich, bis zum Beginn des Studienzeitraums ein bestimmtes **Sprachkenntnisniveau** in der Hauptunterrichtssprache zu erlangen. Das Sprachkenntnisniveau der/des Studierenden wird nach ihrer/seiner Auswahl mithilfe des Erasmus+ Online Assessment Tools bewertet – sofern verfügbar (die Ergebnisse werden an die Entsendeeinrichtung übermittelt) – oder mithilfe einer anderen von der Entsendeeinrichtung gewählten Bewertungsmaßnahme. Die Entsende- und Aufnahme-



einrichtungen haben in der interinstitutionellen Vereinbarung ein empfohlenes Niveau vereinbart. Sollte die/der Studierende das vereinbarte Sprachkenntnisniveau bei Unterzeichnung der Lernvereinbarung noch nicht erreicht haben, verpflichtet sie/er sich, dieses mit Unterstützung der Entsende- oder Aufnahmeeinrichtung zu erlangen (entweder in Kursen, die bezuschusst werden können, oder in von Kursleitern abgehaltenen Onlinekursen von Erasmus+).

Alle Parteien müssen **das Dokument unterzeichnen**. Allerdings müssen die Unterlagen nicht mit Originalunterschriften vorgelegt werden. Gescannte Kopien der Unterschriften oder digitale Unterschriften sind – abhängig von der jeweiligen Gesetzgebung – möglicherweise ausreichend.

\* In Ländern, in denen das ECTS-System nicht eingesetzt wird, insbesondere im Fall von Einrichtungen in nicht am Bologna-Prozess beteiligten Partnerländern, muss „ECTS“ in allen Tabellen durch den Namen des entsprechenden jeweils eingesetzten Systems ersetzt werden. Darüber hinaus sollte ein Weblink zu einer Erläuterung zum System eingefügt werden.

## ÄNDERUNGEN AN DER URSPRÜNGLICHEN LERNVEREINBARUNG

(während Ihres Aufenthaltes)

Dieser Abschnitt, der während der Mobilitätsmaßnahme ausgefüllt werden muss, ist **nur erforderlich, wenn Änderungen an der ursprünglichen Lernvereinbarung vorgenommen werden müssen**. In diesem Fall sollte der vor der Mobilitätsphase auszufüllende Abschnitt unverändert bleiben und die Änderungen sollten in diesem Abschnitt beschrieben werden.

Ein weiterer Grund für eine Änderung kann ein Antrag auf **Verlängerung** des Mobilitätsprogramms im Ausland sein. Ein solcher Antrag kann von der/dem Studierenden spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Enddatum eingereicht werden.

Diesen **Änderungen am Mobilitätsprogramm sollten alle Parteien innerhalb von vier bis sieben Wochen zugestimmt haben** (nach Beginn des jeweiligen Semesters). Jede der Parteien kann innerhalb der ersten zwei bis fünf Wochen nach dem regulären Semesterbeginn/Start der Ausbildungskomponenten Änderungen beantragen. Die genaue Frist muss von den Einrichtungen festgelegt werden. Je kürzer die geplante Mobilitätsphase, desto kürzer sollte der Zeitraum sein, in dem Änderungen vorgenommen werden können. Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Parteien innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung. Im Fall von Änderungen aufgrund einer Verlängerung der Mobilitätsphase sollten die Änderungen ebenfalls so zeitnah wie möglich erfolgen.

Änderungen am Programm des Auslandsstudiums sollten in Tabelle C aufgeführt werden. Sobald alle Parteien den Änderungen zugestimmt haben, verpflichtet sich die Entsendeeinrichtung, die Anzahl der ECTS-Credits wie in Tabelle C aufgeführt in vollem Umfang anzuerkennen. Jegliche Ausnahmen von dieser Regel sollten in einem Anhang der Lernvereinbarung dokumentiert und von allen Parteien gebilligt werden. Nur wenn sich die in Tabelle C beschriebenen Änderungen auf die Gruppe der Ausbildungskomponenten des Studiums (Tabelle B) auswirken, die an der Entsendeeinrichtung bei erfolgreichem Abschluss des Auslandsstudiums ersetzt werden, sollte eine überarbeitete Version eingefügt werden, die folgendermaßen zu bezeichnen ist „Tabelle D: Überarbeitete Gruppe der Ausbildungskomponenten des Studiums der/des Studierenden, die an der Entsendeeinrichtung ersetzt werden“. Tabelle C und D können nach Bedarf weitere Zeilen und Spalten hinzugefügt werden.

**Alle Parteien müssen bestätigen, dass sie den beantragten Änderungsvorschlägen für die Lernvereinbarung zustimmen**. Für diesen speziellen Abschnitt sind ggf. keine Originalunterschriften oder gescannten Unterschriften erforderlich, unter Umständen reicht eine Zustimmung per E-Mail aus. Das Unterzeichnungsverfahren legt die Entsendeeinrichtung abhängig von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung fest.



## ANERKANNTE ERGEBNISSE

Die Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sich, der Entsendeeinrichtung und der/dem Studierenden innerhalb der in der interinstitutionellen Vereinbarung genannten Frist und üblicherweise nicht später als fünf Wochen nach Veröffentlichung/Bekanntgabe der Ergebnisse der/des Studierenden an der Aufnahmeeinrichtung ein **Transcript of Records** auszuhändigen.

Das Transcript of Records der Aufnahmeeinrichtung umfasst mindestens die in dieser Vorlage der Lernvereinbarung angeforderten Mindestangaben. Tabelle E (bzw. der entsprechende von der Einrichtung vorgesehene Abschnitt) umfasst alle in Tabelle A aufgeführten Ausbildungskomponenten sowie die Komponenten in Tabelle C, falls Änderungen am Programm des Auslandsstudiums vorgenommen wurden. Das tatsächliche Start- und Enddatum des Studienzeitraums wird entsprechend den folgenden Definitionen aufgeführt:

- Das **Startdatum** des Studienzeitraums ist der erste Tag, an dem die/der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend ist, um beispielsweise am ersten Kurs, an einer Begrüßungsveranstaltung der Aufnahmeeinrichtung oder an Sprach- und interkulturellen Kursen teilzunehmen.
- Das **Enddatum** des Studienzeitraums ist der letzte Tag, an dem die/der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend ist – nicht das Datum der Abreise der/des Studierenden. Beispielsweise kann es sich dabei um das Ende des Prüfungs-, Kurs- oder Vorlesungszeitraums mit Teilnahmepflicht handeln.

Die Entsendeeinrichtung verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach Erhalt des Transcript of Records von der Aufnahmeeinrichtung und nach **Abgabe eines Erfahrungsberichtes** ein Transcript of Records auszuhändigen. Das Transcript of Records der Entsendeeinrichtung muss mindestens die in Tabelle F aufgeführten Informationen (die anerkannten Ergebnisse) und als Anhang das Transcript of Records der Aufnahmeeinrichtung umfassen.

Gegebenenfalls wandelt die Entsendeeinrichtung die von der/dem Studierenden im Ausland erzielten Noten unter Berücksichtigung der Informationen zur Notenverteilung der Aufnahmeeinrichtung um (siehe im ECTS-Leitfaden beschriebene Methode).

## Schritte zum Ausfüllen von Lernvereinbarungen

Seite 1: Informationen zur/zum Studierenden und der Entsende- und Aufnahmeeinrichtung

